



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD), Christoph Degen (SPD), Ulrike Alex (SPD) und
Gernot Grumbach (SPD) vom 21.06.2023**

Wissenschaftliche Hilfskräfte

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Wissenschaftliche Hilfskräfte wurden als Personalkategorie im Dezember 2021 im Hessischen Hochschulgesetz abgeschafft.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Motivierte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Fundament für den Erfolg einer Hochschule. Sie zu gewinnen, zu fördern und an die Hochschule zu binden, ist darüber hinaus ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Gute Beschäftigungsbedingungen bilden hierfür die Basis. Zugleich ist die Situation im Hinblick auf die Arbeits- und Dienstverhältnisse an den Hochschulen aber durch spezifische Besonderheiten geprägt – das gilt auch für die wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen, die wichtige Aufgaben übernehmen. Im Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) gibt es eigenständige Regelungen für „Wissenschaftlichen Hilfskräfte“ bereits seit 2015 nicht mehr, da auch die Tätigkeit dieser ehemaligen Personalkategorie in den Regelungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) aufgenommen wurde.

Daher bestand seit diesem Zeitpunkt kein Raum mehr für landesgesetzliche Befristungsregelungen für wissenschaftliches Personal. Vor diesem Hintergrund wird seit 2015 im HessHG für die Tätigkeit von Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben (früher sog. Wissenschaftliche Hilfskräfte), auf die Geltung der Vorschriften des WissZeitVG und des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verwiesen (§ 82 Abs. 2 HessHG). Änderungen der gesetzlichen Regelungen für den genannten Personenkreis sind mithin im novellierten HessHG nicht erfolgt.

Im Kodex für gute Arbeit wurde eine Reihe von Regelungen vereinbart, die dem Schutz der Beschäftigten und der Gewährleistung auskömmlicher Beschäftigungsverhältnisse dienen. Dabei ist kein Thema außen vorgeblieben. Sei es Personalgewinnung, Befristung und Teilzeitbeschäftigung, Verwaltungsmitarbeitende und Hochschulmitarbeitende, das Zusammenspiel der Hochschulen als Arbeitgeber, Drittmittelbeschäftigte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und administratives Personal, Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit und eben auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Dabei geht der Kodex über Bundesgesetze ebenso wie über Tarifverträge an vielen Stellen hinaus. Entstanden ist er in einem vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst moderierten Diskussionsprozess mit den Personalvertretungen, also den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Interessen aller Beschäftigten an den Hochschulen. Der Hauptpersonalrat sowie die Personalräte der TU Darmstadt und der Städelschule haben dem Kodex zugestimmt. In diesem Zusammenhang wurde u. a. festgelegt, dass eine Beschäftigung mit dem Ziel der Qualifikation einen Stellenumfang von mindestens 50 % hat und der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei sonstigen Teilzeitbeschäftigungen im Regelfall mindestens 50 % beträgt.

Aus den geschilderten Gründen wird der Begriff der „Wissenschaftlichen Hilfskräfte“ bei der Beantwortung der Anfrage im Sinne der Beschäftigten nach § 82 Abs. 2 HessHG verstanden. Die Angaben zur Vertragsdauer beziehen sich auf die Einzelverträge; es erfolgt keine Kumulation beim Abschluss von Folgeverträgen. Wissenschaftliche Qualifikationsziele werden regelmäßig im Rahmen der Beschäftigung nicht auf der Grundlage des § 82 Abs. 2 HessHG, sondern in einem Beschäftigungsverhältnis als Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter nach § 72 HessHG vereinbart.

Die Hochschule Fulda, die Hochschule Darmstadt, die Hochschule RheinMain, die Frankfurt University of Applied Sciences und die Hochschule für Bildende Künste – Städelhochschule sind in der Beantwortung nicht aufgeführt, da sie Fehlanzeige gemeldet haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte waren im Zeitraum von Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 an hessischen Hochschulen beschäftigt? Bitte aufschlüsseln nach:
- Semester,
 - Hochschule,
 - Fachbereich,
 - Geschlecht,
 - Fachsemester,
 - monatlichen Arbeitsstunden,
 - vertragliche Beschäftigungsdauer,
 - Qualifikationsziel.

Die erfragten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Zahlen für das Wintersemester 2021/2022 sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 5 sind mit Verweis auf § 30 Abs. 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Eine Erfassung nach Fachsemestern erfolgt nicht. Angaben zum Qualifikationsziel können nicht erfolgen, da die Beschäftigung nach § 82 Abs. 2 HessHG nicht primär der wissenschaftlichen Qualifikation dient.

- Frage 2. Wie viele wissenschaftliche Hilfskräfte waren im Zeitraum von Wintersemester 2021/2022 bis jetzt an hessischen Hochschulen beschäftigt? Bitte Aufschlüsseln wie nach Frage 1.

Die erfragten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 2.

- Frage 3. Wie viele wissenschaftliche Hilfskraftstellen wurden seit Dezember 2021 ausgeschrieben und neu besetzt? Bitte aufschlüsseln wie unter Frage 1.

Die erfragten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 3.

- Frage 4. Wie viele wissenschaftliche Hilfskraftstellen wurden nach Dezember 2021 noch mal verlängert? Bitte aufschlüsseln wie unter Frage 1.

Die erfragten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 4.

- Frage 5. Gab es Übergangsregelungen von den Hochschulen für die wissenschaftlichen Hilfskräfte? Wenn ja: Welche? Bitte nach Hochschule aufschlüsseln.

An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMdK) wurden zwei Verträge bis Ende 2022 verlängert.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) wurde durch Rundschreiben im Februar 2022 bekanntgegeben, dass neue Verträge nur noch bis März 2022 geschlossen würden und eine maximale Laufzeit von vier Jahren aufweisen dürften.

An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) wurde im Januar 2022 zur Umsetzung des Kodex für gute Arbeit und zur Anpassung an das novellierte HessHG die Kategorie der Wissenschaftlichen Hilfskraft zunächst zum 31.03.2022 abgeschafft und die Umwandlung in eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeitende angeregt. Angesichts der fortgeschrittenen Semesterplanungen und längerer Bearbeitungszeiten von Drittmittelgebern für Mittelbewilligungen wurden Übergangsregelungen zur Weiterbeschäftigung bestehender Vertragsverhältnisse zunächst bis zum 30.09.2022 und letztmalig bis zum 31.12.2022 eingeräumt.

An der Philipps-Universität Marburg (UMR) wurden in einem Übergangszeitraum sowohl Neueinstellungen als auch Verlängerungen von Wissenschaftlichen Hilfskräften vorgenommen. Seit dem 01.01.2023 erfolgen keine Ausschreibungen mehr.

An der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) gab es keine Übergangsregelungen, da § 82 Abs. 2 HessHG und der Kodex für gute Arbeit Möglichkeiten zur Beschäftigung des in Betracht kommenden Personenkreises eröffnen.

Frage 6. An welchen Hochschulen gibt es noch wissenschaftliche Hilfskräfte?

Für die hessischen Hochschulen besteht nach § 82 Abs. 2 HessHG die Möglichkeit, Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben, auf der Grundlage des WissZeitVG und der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beschäftigen. Der Zahl der einschlägig Beschäftigten ergibt sich aus den in der Anlage befindlichen Tabellen (Anlagen 1 bis 4).

Frage 7. Wie viele wissenschaftlichen Hilfskräfte haben einen Anschlussvertrag als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen erhalten? Bitte aufschlüsseln wie nach Frage 1.

Die erfragten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 5.

Wiesbaden, 21. September 2023

In Vertretung:
Ayse Asar

Anlagen

*Die Anlagen sind mit Verweis auf § 30 Abs. 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) nicht zur Veröffentlichung bestimmt.
Abgeordnete können die Anlage in der Kanzlei des Hessischen Landtags einsehen.*